

Das Privileg der strafbefreienden Selbstanzeige für Steuerkriminelle hat jede Berechtigung verloren

Die Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte haben gelehrt, dass die Regelung des § 371 AO keinen Rückgang der Steuerhinterziehung bewirkt, sondern letztlich nur die Täter – selbst in Fällen langjähriger und gravierender Steuerverkürzung – vor Bestrafung bewahrt. Dies verletzt zunehmend das Rechtsempfinden der steuerehrlichen Bürgerinnen und Bürger. Der Gesetzgeber muss hieraus die zwingende Konsequenz ziehen.

Wer die Straffreiheit bei Selbstanzeige noch immer als gesetzlichen Anreiz zur Rückkehr aus der Steuerkriminalität verteidigt, verkennt die Realität, die die Vertreter der beratenden Berufe, der Banken sowie der Finanz- und der Strafverfolgungsbehörden erleben. Sowohl die Begehung einer Steuerhinterziehung als auch ihre Selbstanzeige sind letztlich abhängig von der individuellen Einschätzung des Entdeckungsrisikos durch den Steuerpflichtigen.

Insofern ist die Selbstanzeige als Instrument zur Wiederherstellung der Steuerehrlichkeit auch überholt und nicht verbesserungsfähig. Wer beispielsweise die Straffreiheit bei Selbstanzeige von der Zahlung höherer Hinterziehungszinsen nach § 235 AO abhängig machen will, verstärkt nur den finanziellen Anreiz zur Fortsetzung der Steuerhinterziehung. Umgekehrt zeigte die geringe Resonanz auf das frühere Gesetz über die strafbefreiende Erklärung (StraBEG), dass selbst günstigere steuerliche Bedingungen als die der Selbstanzeige nach § 371 AO keinen Grund zur Rückkehr zur Steuerehrlichkeit darstellen, wenn der Täter die Entdeckung seiner Steuerhinterziehung nicht fürchtet.

Die Befürworter der Selbstanzeige betonen das fiskalische Interesse an zusätzlichen Steuereinnahmen, hinter das sie den staatlichen Strafanspruch zurückstellen. Dies ist das neuerliche Eingeständnis der vermeintlichen Hilflosigkeit des Staates, das ursprünglich zur Einführung der Selbstanzeige im Steuerrecht führte.

Das Privileg der strafbefreienden Selbstanzeige für Steuerkriminelle hat jede Berechtigung verloren!

Hielte der Gesetzgeber an der strafbefreienden Selbstanzeige im Steuerrecht fest, würde er signalisieren, dass sich der Staat auch künftig damit begnügt, hinterzogene Steuern verspätet zu erhalten. Mit einer entschlossenen Bekämpfung der Steuerkriminalität auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene, wie sie die Fraktionen der SPD und CDU/CSU Ende 2008 von der Bundesregierung gemeinsam forderten (BT-Drs. 16/11389), ist dieser generelle Verzicht auf den Strafanspruch des Staates unvereinbar.

Im Interesse der Steuergerechtigkeit darf die Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung allerdings keine Einzelmaßnahme bleiben. Deutschland muss die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Finanzbehörden zur eigenständigen Ermittlung steuerlich relevanter Tatsachen im In- und Ausland zeitnah entscheidend verbessern und dadurch auch das Entdeckungsrisiko für die Steuerstraftäter spürbar erhöhen.